

ein vernünftiger Zweifel über die Gültigkeit eines Sacramentes obwaltet, kann dasselbe wiederum sub conditione gespendet werden nach dem bekannten Axiom „Sacramenta propter homines“, ja es muß wiederholt werden, „quoties nullitas Sacramenti, si forte adesset, in damnum proximi et aliquando in contemptum religionis cederet“. (Gury II. tract. de Sacr. in gen. c. II.) Dieser Grundsatz gilt aber am allermeisten vom Sacramente der Taufe, als dem nothwendigsten Sacramente „etiamsi pro valore sacramenti militet multo major probabilitas contrarationes dubie probabiles in oppositum. Ita communiter.“ (Gury I. c.).

Der zweite Theil der Entscheidung der heiligen Congregation erklärt sich daraus, daß die heilige Kirche in diesem Falle eine dispensatio in radice eintreten ließ. (Vergleiche die Entscheidungen S. Officii Congr. 17. Nov. 1830 und S. Congr. Inquis. 20. Juli 1840.)
 Linz. Consistorial-Secretär Dr. Johann Andlinger.

XI. (Bescheinigung der Confessions-Zugehörigkeit.)

Bei der Volkszählung im Jahre 1891 ereignete es sich zu wiederholtenmalen, daß einzelne Personen durch die Nachweisung ihres Nationalen zur Kenntnis kamen, sie gehörten ihrer Geburt oder Taufe nach einem anderen Religionsbekenntnisse an, als sie bisher der Meinung waren. Manche fanden sich veranlaßt, ihre Zugehörigkeit zu jener Confession, in der sie erzogen wurden und in welcher sie herangewachsen sind, bei der Volkszählung zu constatieren. N. N. wurde zu Wien im Jahre 1874 geboren und nach evangelischem Ritus getauft. Er verlor im Alter von vierzehn Monaten seinen Vater und im Alter von fünf Jahren seine Mutter und wurde bereits nach dem Tode seines Vaters in das Haus seiner Großeltern mütterlicherseits gebracht. Diese erzogen den Knaben ganz in der katholischen Religion, da sie nichts davon wußten, daß der Vater des Kindes dem evangelischen Religionsbekenntnisse angehört habe. In der Schule hörte er den katholischen Religionsunterricht fleißig an und empfing wie die übrigen katholischen Kinder die heiligen Sacramente. Nach vollendeter Schulpflicht kam derselbe nach Wien in die Lehre. Durch die Volkszählung, bei welcher er durch einen Taufzettel sein Nationale nachweisen mußte, entdeckte er zu seinem Erstaunen, daß er eigentlich der evangelischen Kirche angehöre. Er wollte Katholik werden und frug sich beim katholischen Pfarramte seines Aufenthaltsortes an, welchen Weg er zu diesem Zwecke einzuschlagen habe. Er wurde an den Wiener Magistrat gewiesen, bei welchem derselbe seinen Austritt aus der evangelischen Kirche anmeldete. Unterdessen nahmen ihn Verwandte auf dem Lande zu sich, bei welchen er die Erlernung seines Handwerkes fortsetzte. Dort wendete er sich nun an das katholische Pfarramt mit der Bitte

um Aufnahme in den Schoß der heiligen katholischen Kirche. Das Pfarramt berichtete über diese Angelegenheit an die vorgesetzte kirchliche Behörde unter Beischluß des Rathschlages des Wiener Magistrates und des Tauffcheines des Convertiten. Das Pfarramt erhielt auf diese Eingabe folgenden Bescheid: „Auf dem rückschlüssigen Tauffcheine ist am Ende der ersten Seite eine 50 kr.-Stempelmarke aufzukleben und sodann mit Ueberschreibung derselben noch eine Zeile der nachstehenden Bemerkung beizufügen, deren weiterer Text auf der zweiten Seite fortgesetzt werden möge: »Dass der laut vorstehenden Tauffcheines am . . . 1874 geborne und derzeit in K. wohnhafte R. R., welcher seinen Austritt aus der evangelisch augsb. Confession bei der politischen Behörde unterm . . . 1891 vorschriftsmäßig angemeldet hatte, auf Grund des erhaltenen katholischen Religionsunterrichtes und des Empfanges der heiligen Sacramente mit Genehmigung der Diöcesanbehörde vom . . . 1891, 3. . . , dem Verbande der heiligen römisch-katholischen Kirche angehöre, wird hiemit bescheiniget. (L. S.) Pfarramt K. am . . . R. R., Pfarrer.« — Bei dieser Bescheinigung ist übrigens achtzuhaben, daß durch die Stempelmarke nicht etwa das Amtssiegel des Tauffcheines überklebt werde. Gegenwärtiger Erlaß sammt dem Bescheide des Wiener Magistrates ist im Pfarrarchive zu hinterlegen.“

St. Pölten.

Consistorial-Adjunct Johann Müllner.

XII. (Ueber das Todtenbewachen im Sterbehause.)

Das nächtliche Wachen in dem Hause, wo eine Leiche liegt, ist auf dem Lande trotz aller Polizeiverbote noch vielfach üblich und leider mit mannigfaltigen Mißbräuchen und nächsten Gelegenheiten zur Sünde verbunden. Ein eifriger Seelsorger sann schon oft über Mittel und Wege nach, wie derlei Mißstände auf gute Manier beseitigt, die an sich lobenswerten Gebete für den eben Verstorbenen aber beibehalten werden könnten. Da kam derselbe eines Abends bei Sonnenuntergang durch ein großes Dorf; auf einmal läutete es mit den Kirchenglocken zusammen und aus allen Gassen und Häusern eilten die Leute, groß und klein, zum schönen Gotteshause. Neugierig, was es da heute an einem WERTTAGE noch für eine Andacht gäbe, gieng auch der Fremde in den Tempel hinein. Was sah er? Der ehrwürdige Pfarrer trat an den Altar und nach dem Segen mit dem Allerheiligsten betete er mit den zahlreich Versammelten den glorreichen Rosenkranz mit der Muttergottes-Vitanei, am Schlusse aber mit etwas gedämpfter Stimme das Gebet für einen Verstorbenen nebst dem Zufaze: Herr, gib ihm die ewige Ruhe u. s. w. Nach dem Schlusseggen wurde unter dem abendlichen Gebetläuten noch gemeinsam „der englische Gruß“ gebetet mit dem Vater unser für die Verstorbenen; dann gieng alles still nachhause. Auf Befragen erhielt der Fremde